



Meldepflicht für Erzeugnisse

Das SCIP-System im Überblick

Dieser Folder/(Leitfaden) gibt Ihnen einen kompakten Überblick über das geltende Recht rund um die Informationsverpflichtung für Erzeugnisse, die sogenannte SVHC enthalten. Insbesondere soll in groben Zügen die Bedeutung dieser Regelungen und deren technischer Umsetzung umrissen und Auswirkungen auf Ihr Unternehmen erläutert werden.

Der vorliegende Folder soll als Hilfestellung zum praktischen Handeln dienen und Ihnen eine Übersicht über die relevanten Eckpunkte ermöglichen. Er ist aber keine rechtsverbindliche Interpretation der unternehmensspezifischen Verpflichtungen, die sich aus dem Chemikalienrecht ergeben. Diese können nur auf Basis der einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften von Fall zu Fall bewertet werden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUM CHEMIKALIEN- UND UMWELTRECHT



REACH und CLP – Newsletter

- Der WKÖ-Newsletter für REACH/CLP ca. 10-mal p.a.
- Kurze Schlagzeilen und Neuigkeiten mit weiterführenden Informationen.
- Registrierung: chemie@wko.at

Online Ratgeber Chemie

- Der WKÖ-Ratgeber zum Chemikalienrecht
- Informationen zu Themenschwerpunkten und online Analyse
- Link: www.chemikalienrecht.wkoratgeber.at

ÖKO+ folgt Umweltschutz der Wirtschaft:

- **Das** WKÖ-Fachmagazin für Ökonomie + Ökologie
- 4-mal p.a. Best Practice-Beispiele aus Unternehmen, wohin geht die Umwelt- und Energiepolitik in Österreich und der EU, geplante Gesetzesänderungen, Positionen, Forderungen, Vorschläge der WKÖ, Studien und Reports „für Sie gelesen“, wegweisende Judikate, nachhaltige Technologien
- Bestellung: <http://webshop.wko.at>, mSERVICE@wko.at, T 05 90 900-5050, F 05 90 900-236
- Direktlink zum Print-Abo



HINTERGRUND

Bereits seit mehreren Jahren bestehen für Lieferanten gemäß Art. 33 der EU REACH-Verordnung Informationspflichten zu SVHC-Stoffen in Erzeugnissen. Wenn ein **Erzeugnis als solches oder in einem komplexen Objekt ein SVHC ab 0,1 Gewichtsprozent** enthält, **dann besteht die Pflicht** für in der EU ansässige Hersteller, Lieferanten, Importeure, Montagebetriebe oder sonstige Akteure, die ein Erzeugnis auf den Markt bringen, der Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Informationen **zur Verfügung zu stellen**.

Hinweis: Ein komplexes Objekt besteht aus mehreren Erzeugnissen. Mehr zur Definition von komplexen Objekten und Erzeugnissen findet sich im [ECHA-Leitfaden „Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen“](#).

SVHC steht für „substance of very high concern“. Das sind besonders besorgniserregende Stoffe bzw. Kandidatenstoffe. Zu diesen zählen folgende:

- CMR-Stoffe: Krebs erregende (karzinogene), Erbgut schädigende (mutagene) und fortpflanzungsschädigende (reproduktionstoxische) Stoffe;
- PBT-Stoffe: Stoffe, die in der Umwelt nicht abgebaut werden, sich stark in Mensch und Tier anreichern und noch dazu toxisch sind (persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe);
- vPvT-Stoffe: Stoffe, die nicht abgebaut werden und sich sehr stark in Geweben anreichern (sehr persistente und sehr bioakkumulierende Stoffe);
- Andere Stoffe, die ähnlichen Anlass zur Sorge geben, z. B. hormonschädigende Stoffe.

Eine vollständige Liste dieser Stoffe finden Sie [hier](#).

Darauf aufbauend hat die ECHA nun eine Datenbank mit Informationen über SVHC in Erzeugnissen eingerichtet. Diese Datenbank mit dem Namen „SCIP“ geht auf Vorgaben der kürzlich novellierten (Art. 9) EU-Abfallrahmenrichtlinie zurück. Seit dem 28.10.2020 ist SCIP online.

Die Nutzung des SCIP-Systems wird dann für Unternehmer verpflichtend, wenn dies durch nationale Gesetzgebung vorgeschrieben wird. Das ist derzeit nicht in allen Mitgliedstaaten der Fall. In Österreich wurde Art. 9 der EU-Abfallrahmenrichtlinie im Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996), § 19 Abs. 5 umgesetzt. Mit dieser Umsetzung wurde das SCIP-System nicht als verbindlich festgelegt. Demnach müssen Lieferanten von Erzeugnissen der ECHA entsprechende Daten zwar zur Verfügung stellen, aber dabei nicht unbedingt SCIP nutzen. In diesem Zusammenhang sollte man unter „zur Verfügung stellen“ einen aktiven Akt verstehen, bei dem der ECHA der Zugang zu den rechtlich notwendigen Daten eindeutig ermöglicht wird.

Unabhängig davon besteht jedoch zurzeit eine beträchtliche Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit dem SCIP-System. Die Datenanforderungen des SCIP-Formates werden kritisch diskutiert, da diese wohl den rechtlichen Rahmen der bisherigen Informationspflichten nach Art. 33 REACH-Verordnung überschreiten. Daher üben zahlreiche europäische Wirtschaftsverbände Kritik an ihr und bringen eigene Alternativkonzepte bzw. eine Reform der Meldepflicht ins Spiel.

Zudem ist die SCIP Datenbank aktuell nur auf Englisch verfügbar. Damit ist folglich fraglich, ob in den EU-Mitgliedstaaten, die zwar SCIP in die nationale Gesetzgebung implementiert haben, Englisch aber nicht deren Amtssprache ist, eine Bestrafung beim Missachten der Meldepflichten möglich ist. In Österreich sind die Strafmaßnahmen und -höhen in § 71 des ChemG 1996 geregelt.

Grundsätzlich sollten mit 05.01.2021 die neuen Pflichten gegenüber der ECHA in Kraft treten. Lieferanten müssten also für Erzeugnisse, die SVHC enthalten, Daten für die SCIP-Datenbank zur Verfügung stellen. Für Unternehmer die auf der sicheren Seite stehen wollen, haben wir hierzu einen kurzen Leitfaden bereitgestellt.

UMSETZUNG IN DER PRAXIS

5 SCHRITTE ZUR SCIP MELDUNG

- 1.) Wann ist man meldepflichtig?
- 2.) Wozu dienen die SCIP-Daten?
- 3.) Welche Daten sollen gemeldet werden?
- 4.) Kann ich meine Meldung vereinfachen?
- 5.) Wie wird die Meldung an die ECHA übermittelt?

WANN IST MAN MELDEPFLICHTIG?

Wenn ein **Produkt ein Erzeugnis mit einem SVHC $\geq 0,1$ Gewichts% enthält, dann besteht die Pflicht** für in der EU ansässige Hersteller, Lieferanten, Importeure, Montagebetriebe, oder sonstige Akteure, die ein Erzeugnis auf den Markt bringen, der ECHA **Informationen zur Verfügung zu stellen.**

(Einzel-)Händler, die Erzeugnisse direkt und exklusiv an Konsumenten liefern, **unterliegen nicht** dieser Verpflichtung!

WELCHE KERNFRAGEN SOLL EINE SCIP MELDUNG BEANTWORTEN?

Die Meldung muss folgende Kernfragen beantworten:

- **Welches Erzeugnis enthält einen SVHC?**
- **Um welchen SVHC handelt es sich? Wo befindet er sich im Erzeugnis?**
- **Gibt es sonstige Informationen zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses, insbesondere zur ordnungsgemäßen Behandlung als Abfall?**

WELCHE DATEN SOLLEN GEMELDET WERDEN?

Unbedingt erforderlich für eine SCIP-Meldung sind folgende Angaben:

- **Erzeugnisname** z. B. Marke, Modell, Typ
- **Primäre Artikelkennung** z. B. Europäische Artikelnummer (**EAN**), Global Trade Item Number (**GTIN**), Universal Product Code (**GPC**), Katalognummer, ECHA-Erzeugnis-ID, Teilenummer
- **Erzeugniskategorie** Identifizierung des Erzeugnisses oder komplexen Objekts in einer harmonisierten Liste auf der Grundlage von Funktion/Verwendung integrierter Tarif der Europäischen Union-**TARIC**, eine Liste die auf der kombinierten Nomenklatur **CN** von Anhang I der Verordnung des Rates (EEC) Nr. 2658/87 basiert.
- **Identifizierung des Stoffes auf der Kandidatenliste;**
- Identifizierung der **Materialkategorie** des Erzeugnisses oder der **Gemischkategorie (EUPCS)**, in dem der SVHC vorhanden ist. Der SVHC ist entweder im **Material**, aus dem das Erzeugnis besteht, oder in einem **Gemisch** in dem Erzeugnis enthalten, das weiterverarbeitet wird (z. B. Beschichtung).

Benötigt falls vorhanden:

- Wird das Erzeugnis in der EU hergestellt oder zusammengesetzt?
- Sicherheitsvorschriften für die einzelnen Erzeugnisse. Es können auch Anweisungen für die Demontage enthalten sein.
- Konzentrationsbereich des SVHCs in dem Erzeugnis.

Beispiel für eine Meldung:

Article name: O-ring 

Brand: Rubber joints RJ

Model: Model 0.05

Primary Article ID: 5833225544777 (EAN) 

Catalogue number: 2020-0.05-RJ

Article Category: 4016 93 00 90 (CN/TARIC code)

Production in European Union: yes

Safe use instructions: 

Concern element(s) 

Candidate List version: 2020/1

Candidate List substance: Dibutyl phthalate (DBP); EC: 201-557-4; CAS 84-74-2

Concentration range: ≥ 10.0% w/w and < 20.0% w/w

Material category: Rubber and elastomers > Ethylene-propylene-non-conjugated diene rubber (EPDM); Vulcanised (other)

KANN ICH MEINE MELDUNG VEREINFACHEN?

Gruppenmeldung: Wenn bestimmte komplexe Objekte bestimmte Komponenten, Sub-Komponenten oder Erzeugnisse mit ähnlichen Eigenschaften und Zusammensetzungen beinhalten, dann können sie zu einer einzelnen Gruppenmeldung zusammengefasst werden. Dafür müssen die Erzeugnisse aus demselben **Material** sein, die gleiche **Funktion** und denselben **SVHC** haben.

Beispiel für eine Gruppenmeldung:

Rupper joint RJ

						
Brand						
Diameter	15 mm	15 mm	20mm	20mm	20mm	20mm
Thickness	2.0mm	2.0mm	3.5mm	3.5mm	5.0mm	5.0mm
Colour	Black	Grey	Black	Grey	Black	Grey
Item No.	15x2.0B RJ	15x2.0G RJ	20x3.5B RJ	20x3.5G RJ	20x5.0B RJ	20x5.0G RJ
EAN (barcode)	994455667 7801	994455667 7812	994455667 7823	994455667 7834	994455667 7845	994455667 7856
Article Category	4016 93 00 90					
Candidate List substance	CAS No. 71888-89-6					
Concentration	8% w/w					
Material	SBR, vulcanised	SBR, vulcanised	SBR, vulcanised	SBR, vulcanised	SBR, vulcanised	SBR, vulcanised

Vereinfachte Meldung: Wenn ein Erzeugnis durch den Meldungspflichtigen nicht verändert wird, dann kann dieser auf die bereits übermittelten Daten seines Vor-Lieferanten verweisen, ohne ein neuerliches Dossier zu erstellen (zweckmäßig z.B. für Händler).

Referenzieren: Wenn ein Erzeugnis (das bereits durch einen Lieferanten gemeldet wurde) in ein komplexes Erzeugnis bzw. Produkt eingebaut wird, kann der Meldungspflichtige auf diese Daten verweisen, ohne sie nochmals einzugeben (z.B. Montagebetriebe).

Die **SCIP-Nummer** ist besonders wichtig für die vereinfachte Meldung und das Referenzieren. Mit dieser Nummer kann man praktisch auf einen Eintrag des Vorlieferanten zurück greifen. Dabei handelt es sich um eine zufällige Sequenz aus 36 hexadezimalen Stellen, wie z.B.: 1e991422-239c-4b49-8a42-3f4730aa51a0.

Die Option „**Foreign User**“ erlaubt, dass an Stelle der verpflichteten Rechtsperson ein Dritter die Daten einspeisen und übermitteln kann. Dabei wird die Haftung nicht übertragen. Foreign-User-Rechte sind nicht auf bestimmte Produkte begrenzt, sondern gelten für alle SCIP-Meldungen. Diese Option eignet sich z.B. wenn man ein Beratungsunternehmen mit der SCIP-Verwaltung beauftragt oder wenn in einem Konzern eine Unternehmenseinheit die gesamte SCIP-Verwaltung übernimmt.

WIE WIRD DIE MELDUNG AN DIE ECHA ÜBERMITTELT?

Die Einreichung der erforderlichen Informationen für die SCIP-Datenbank erfolgt über ein harmonisiertes **IUCLID-Format**. IUCLID ist eine Softwareanwendung, mit der Daten zu den inhärenten und gefährlichen Eigenschaften chemischer Stoffe erfasst, gespeichert, gepflegt und ausgetauscht werden können. Die Software wird von der ECHA auf der IUCLID 6-Website kostenlos zur Verfügung gestellt. <https://iuclid6.echa.europa.eu/fi/download>



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- Erstellen Sie ein Inventar von Erzeugnissen / komplexen Objekten und zugehöriger Information nach Art. 33 der REACH-Verordnung.
- Erstellen Sie eine Übersicht über Ihre Direktimporte aus dem Nicht-EWR.
- Verschaffen Sie sich eine Übersicht über die relevanten nationalen Umsetzungen zum SCIP-System.
- Firmenintern müssen Fachabteilungen, Einkauf und Vertrieb zusammenarbeiten.
- Legen Sie interne Verantwortungen und Informationsflüsse fest.
- Prüfen Sie, ob Ihr IT System adäquat ist.
- Vergessen Sie nicht auf Verpackungen, auch das sind Erzeugnisse.
- Entscheiden Sie, wenn möglich, ob Sie SCIP nutzen oder nicht.

SIE NUTZEN SCIP:

- Sie benötigen einen ECHA-Account.
- Klären Sie, wie Ihr Unternehmen Daten übermitteln will, z.B. via S2S-Schnittstelle, Einzelmeldungen, Foreign User.
- Prüfen Sie die Nützlichkeit von Gruppieren, Referenzieren u.a.
- Bereiten Sie notwendige Informationen vor und harmonisieren Sie diese innerhalb Ihres Unternehmens, zB TARIC, Tiefe der Stücklistenstruktur.
- Prüfen Sie Ihre jetzige Materialdatenmanagement Software.
- Sprechen Sie mit Ihren Kunden und Lieferanten über Aspekte wie:
 - Nennung/Nutzung der SCIP Nummer erwünscht/notwendig?
 - Übermittlung von welchen Daten ist erwünscht/notwendig?
 - Überprüfung bestehender Verträge mit Ihren Lieferanten und Kunden.
 - Besonders Augenmerk auf Nicht-EWR Lieferanten notwendig.

SIE NUTZEN SCIP NICHT:

- Stellen Sie sicher, dass Sie Art. 33 Informationen aktiv der ECHA zur Verfügung stellen.
- Informieren Sie sich über alternative Übermittlungswege außerhalb des SCIP Systems, z.B. bei nationalen Behörden oder ECHA.
- Beobachten Sie Entwicklungen rund um SCIP genau.

NÜTZLICHE LINKS

Unterstützung innerhalb der Wirtschaftskammer finden Sie

- mittels unseres online Ratgebers: <https://chemikalienrecht.wkoratgeber.at/>
- in Ihrer Landeskammer sowie
- bei Ihrem Fachverband.

Sie finden uns hier: www.wko.at

■ **ECHA-Webseite zu SCIP:**

<https://echa.europa.eu/de/scip>

■ **ECHA-Infografik:**

<https://echa.europa.eu/de/scip-infographic>

■ **WKO-Schulungsvideos zu SCIP und Erzeugnissen:**

<https://www.mtma.at/od-nmbe/>

■ **WKO-Folder zur REACH-Verordnung und Erzeugnissen:**

https://www.wko.at/service/umweltenergie/folder_erzeugnisse_fertigwaren_reach.pdf



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Michael Saxl, DI Dr. Marko Sušnik;
Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; E chemie@wko.at
Grafik: design.ag, www.design.ag; 1. Auflage (Stand: Dezember 2020)